

§ 048a SGB VIII

(1) Für den [Betrieb](#) einer sonstigen Wohnform, in der Kinder oder Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten, gelten die §§ [45 SGB VIII](#) bis [48 SGB VIII](#) entsprechend.

(2) Ist die sonstige Wohnform organisatorisch mit einer Einrichtung verbunden, so gilt sie als Teil der Einrichtung.